

KINDERBETREUUNG AN DER UNIVERSITÄT ULM

Die Universität Ulm erleichtert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, indem sie gemeinsam mit dem Klinikum zwei Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt am Oberen Eselsberg betreibt. Die Universität verfügt über

2 Krippengruppen

für insgesamt 20 Kleinkinder im Alter von 9 Wochen bis 3 Jahren, Staudinger Str. 3

2 Kindergartengruppen

für insgesamt max. 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bzw. mind. 30 Kinder bei altersgemischten Gruppen für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, Staudinger Str. 2

Folgende Regelungen gelten ggf. auch für Belegplätze der Universität Ulm in anderen Kindertagesstätten.

Wer kann sein Kind für einen Betreuungsplatz anmelden? Wie erfolgt die Platzvergabe?

Die Betreuungsplätze stehen für Kinder von Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Universität Ulm (inkl. Vorklinik) im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

Für die durchgängige Betreuung von der Krippe bis zum Ende des Kindergartens genügt eine Anmeldung. Mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe wird somit auch grundsätzlich ein Kindergartenplatz ermöglicht.

Mindestens ein Elternteil (eine sorgeberechtigte Person) muss an der Universität Ulm (inkl. Vorklinik) tätig sein (im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als wissenschaftlicher Nachwuchs, z.B. Doktorand, Stipendiat)*.

Soweit mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze frei sind, gilt Folgendes:

Beide Elternteile müssen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte mit mind. 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten aktiv berufstätig oder in Ausbildung / studierend sein. Diese Voraussetzung muss grundsätzlich spätestens ab dem 3. Monat nach Aufnahme des Kindes erfüllt sein.

Anschließend gelten für die Platzvergabe folgende Kriterien (Rangfolge):

1. Beschäftigungsgrad der Eltern an der Universität (Universitätsklinikum*)
Befindet sich ein Elternteil i. d. Promotions- oder Habilitationsphase, wird dies einem Beschäftigungsgrad von 100% gleichgesetzt.
2. Geschwisterregelung
Kinder, deren Geschwister für mindestens 6 Monate gleichzeitig einen Kinderbetreuungsplatz der Universität nutzen, oder für mindestens 4 Monate die gleiche Kita besuchen.
3. Wartezeit
Kinder, die länger angemeldet sind (Reihenfolge auf der Warteliste)

Die Universitätsleitung kann pro Jahr bis zu drei Plätze in jeder Kindertagesstätte unabhängig von oben genannten Kriterien vergeben.

In Härtefällen wie z. B. beim alleinigen Sorgerecht oder bei schwerwiegender Krankheit kann von den Regelungen abgewichen werden.

*Sind die Eltern sowohl bei der Klinik inkl. Med. Fakultät ohne Vorklinik als auch bei der Universität inkl. Vorklinik beschäftigt oder als Nachwuchswissenschaftler tätig, sind sie bei der Platzvergabe in der Einrichtung zu berücksichtigen, in welcher der Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Anmeldung höher ist. Bei gleichen Beschäftigungsgraden erfolgt die Anmeldung bei der Universität, wenn die Frau dort tätig ist, ansonsten bei der Klinik.

Eine Aufnahme ist nicht möglich, sofern der Bezug zur Universität zwar als wissenschaftlicher Nachwuchs (ohne Arbeitsvertrag mit der Uni) gegeben ist, betreffende Person jedoch in einer externen Einrichtung hauptberuflich tätig ist.